

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark an der A143 - Holleben“ in der Ortschaft Holleben in der Gemeinde Teutschenthal.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2021 den Beschluss über die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark an der A143 - Holleben“ im Ortsteil Holleben gefasst (Beschluss-Nr. 198/2021). Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Vorentwurf zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark an der A143 – Holleben“ in der Fassung vom Januar 2022 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 269/2022).

Der hier vorliegende Bebauungsplan erfüllt die Gebote für Solaranlagen des erstes Segments im Hinblick auf § 37 Abs. 1 Satz 2c. Der Vorhabenträger plant in Zusammenarbeit mit dem Flächeneigentümer und Bewirtschafter die Errichtung einer PVA in einer Entfernung von < 200 m zur Bundesautobahn BAB143, wobei ein Schutzstreifen von 15 m bis zum äußeren Fahrbahnrand freigehalten wird.

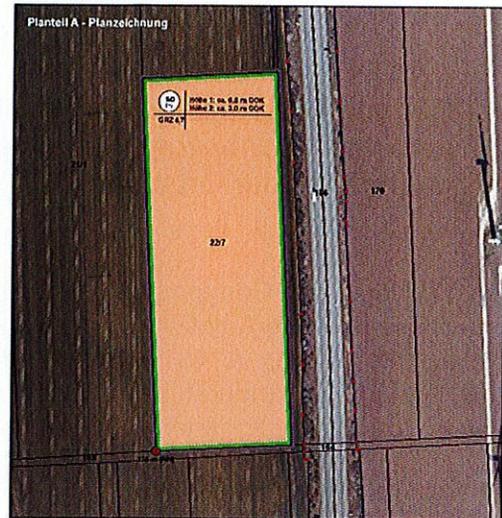
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 befindet sich in der Gemarkung Holleben, Flur 6, Flurstück 22/7 als Standort der Photovoltaikanlage, Nebenflächen zur Photovoltaikanlage und der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen und umfasst insgesamt 5,05 ha.

Zur Durchführung der Planung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Teutschenthal abgeschlossen.

Folgende Planungsziele werden mit der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrebt:

- Aufstellen einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom mit einer Gesamtleistung von ca. 5 mW peak (MWp) zur Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz und zur Versorgung von ca. 2.000 Haushalten mit Strom
- Die nutzbare Sondergebietsfläche Photovoltaik beträgt ca. 4,65 ha
- Die Planentwicklung erfolgt auf Wunsch und im Kontext mit dem Flächeneigentümer und Bewirtschafter
- Einsparung von 5.500 t Emissionen gegenüber Stromgewinnung aus Kohle

Das Erfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der Lage des Standortes im Außenbereich (§ 35 BauGB).



*Abgrenzung Geltungsbereich*

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark an der A143 - Holleben“ liegt mit Begründung und Plankonzept sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**vom 18.07.2022 bis einschließlich 19.08.2022**

in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal  
Amt für Bau und Ordnung  
Am Busch 19  
06179 Teutschenthal

während der Dienstzeiten:

Di. 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Do. 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes auf der Website der Gemeinde Teutschenthal (<https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html>) abrufbar.



ANGERSDORF



DORNSTEDT



HOLLEBEN



LANGENBOGEN



STEUDEN



TEUSCHENTHAL



ZSCHERBEN

Telefon: 034601 365  
Fax: 034601 24666  
kontakt@gemeinde-teutschenthal.de  
www.gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindung:  
Saalesparkasse  
IBAN: DE04 8005 3762 0378 0014 03  
BIC: NOLADE 21HAL

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf können von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail: michael.gerdes@gemeinde-teutschenthal.de unter Benennung des Betreffs:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 "Solarpark an der A143 – Holleben" vorgebracht** werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

**Corona Maßnahmen: Auf Grund der Coronavirus-Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren.**

Hinweis: Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe des Verfassers sowie dessen Anschrift zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert werden. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates anonymisiert beraten und entschieden.

Entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB werden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden, angeschrieben und erhalten die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Teutschenthal, 13.07.2022



Eigendorf  
Bürgermeister

